Dossier Schriftverkehr mit SGD Nord wegen Akteneinsicht bezüglich der Genehmigung der Schredder-Erneuerung, 10 Dokumente vom 19.09.2021 bis 25.01.2022 wird bei Bedarf ergänzt

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Datum: 19.09.2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihre Mail vom 31.08.2021
Unsere Schreiben vom 17.03.2018 und 25.08.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der oben genannten Nachricht haben Sie uns einen Zugriff auf den Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021 gewährt.

Kurz gesagt: wir sind entsetzt. Sowohl über die Vorgehensweise als auch über die Entscheidung, eine Ausweitung der wöchentlichen Arbeitszeiten um nahezu 50 % (von 65 auf 96 Stunden / Woche) zu genehmigen.

Als wir Anfang 2018 von diesen Plänen erfuhren, haben wir schon damals um frühzeitige Informationen zu weiteren Abläufen gebeten und der Ausdehnung der Betriebszeiten ganz energisch widersprochen (Schreiben vom 17.03.2018 und 25.08.2018). Einige der wesentlichen Gründe haben wir in dem Schreiben vom 25.08.2018 bereits angeführt.

Firma Steil hat gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt, von der Bekanntmachung des Vorhabens und der öffentlichen Auslegung abzusehen. Diesen, aus Sicht der Firma gut verständlichen Wunsch auf Geheimhaltung, haben Sie höher bewertet als unser Informations- und Mitwirkungsrecht einer nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umweltvereinigung und das berechtigte Interesse der betroffenen Bürger.

Nach der genannten Vorschrift ist das aber nur dann geboten, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf umweltbezogene Schutzgüter **nicht** zu besorgen sind. Eine nach pflichtgemäßem Ermessen getroffene Entscheidung hätte nach unserer Überzeugung anders ausfallen müssen.

Bezüglich der Erneuerung des etwa 40 Jahren alten Schredders sind uns die Antragsunterlagen nicht bekannt. Wir bitten daher um entsprechende Informationen, bevorzugt im Wege einer Akteneinsicht. Erst danach werden wir beurteilen können, ob dem Grundsatz, bei solchen Maßnahmen die aktuell best verfügbaren Techniken einzusetzen, entsprochen ist. Für die Vereinbarung eines zeitnahen Termins wären wir Ihnen dankbar.

Zur Genehmigung der Ausweitung der Betriebszeiten: Nicht im Ansatz ist hier eine Verträglichkeit unter umweltrelevanten Gesichtspunkten geprüft worden. Dabei ist auch Ihnen spätestens seit den beiden Überprüfungen durch die Expertengruppe ZEUS hinlänglich bekannt, welche Umweltbelastungen durch dieses Unternehmen verursacht werden. Und auch, dass dieses Unternehmen schlechthin der größte Verursacher von Emissionen aller Art wie Lärm, schadstoffbelasteten Stäuben und Abgasen usw. im gesamten Hafengebiet ist.

Noch kürzlich hat die Firma im Genehmigungsverfahren der neuen Kindertagesstätte für Pfalzel Einwendungen erhoben, dass eine solche Nähe von Industriegebiet und der Einrichtung höchst problembehaftet sei. Eine Auffassung, die wir uneingeschränkt teilen. Und hinzufügen, dass dies für alle angrenzenden Wohngebiete gleichermaßen gilt.

Nun, da diese Kita sich im Bau befindet, überrascht die Firma mit einem Antrag, ihre Betriebszeiten um 50 % zu erhöhen. Da wir das Unternehmen und seine Haltung zu den Belangen der betroffenen Bürger seit Jahren beobachten durften, sind wir insoweit nicht sonderlich verwundert. Sehr wohl aber über Ihre nach unserer Auffassung völlig unkritische und wegen der fehlenden UVP auch rechtswidrige Entscheidung.

Das Schutzgut Mensch, insbesondere seine körperliche Unversehrtheit, spielt offensichtlich keine Rolle. Wie oft haben wir schon berichtet, dass sich die Anwohner der umliegenden Wohngebiete oft nicht in der Nähe, sondern mitten in der Schredderanlage wähnen. Wie sollen diese Menschen noch zur Ruhe kommen, wenn man nicht einmal mehr nach Feierabend im Garten seine Ruhe findet? Und das Wochenende auf den Sonntag reduziert wird? Dass dauerhafte Lärmbelastungen krank machen, ist nicht mehr zu bestreiten. Insbesondere Herz- und Kreislauferkrankungen nehmen signifikant zu. Selbst bei gutem Willen - den wir leider häufig vermissen - arbeiten Schredderanlagen nicht leise. Ein großer Teil der Menschen, die einer solchen Belastung 16 Stunden an 6 Tagen der Woche ausgesetzt sind, werden darunter zu leiden haben.

Auch die Kita wird durch den höheren Materialdurchsatz und seine Folgen betroffen sein. Zur Vermeidung von Konflikten mit dem gegenüber liegenden Friedhof sind alle Fenster der Einrichtung und die Außenbereiche zu den Schredderanlagen hin ausgerichtet. Dazwischen liegen nur 800 Meter Sportflächen und Ackerland ohne jede Schutzwirkung.

Durch die Ausweitung der Betriebszeiten erhöhen sich in gleichem Masse alle davon abhängigen Parameter, wie Materialdurchsatz und davon abhängig, Transporte zur An- und Ablieferung des Materials, Staubbelastungen bei Be- und Entladevorgängen, bei Umschichtungen und Beschickung der Anlagen.

Anlieferungen von Schrott erfolgen häufig per Schiff und Bahn, die Transporte der Schredderfraktionen zur Müllverbrennung hingegen mit LKW. Entladungen von Schiffen und Zügen werden, wie auch die häufigen Umschichtungen auf dem Gelände und die Beschickung der Schredder mit Kränen durchgeführt. Auch intensive Benetzungen können dabei eine starke Staubentwicklung nicht verhindern.

Wurde geprüft, ob dem Grundwasser die zusätzlich erforderlichen Mengen an Wasser entnommen werden können? Wie werden die durch belastete Stäube kontaminierten Wassermengen aufgefangen? Wie werden sie entsorgt?

Die Anlage im Trierer Hafen zählt zu den Größten ihrer Art in Deutschland. Woher kommt all dieser Schrott? Die Idealvorstellung von Recycling ist die, dass wiederverwertbare Rohstoffe möglichst dort aufbereitet werden, wo sie anfallen. Weite Transportwege sollten, wo immer möglich, vermieden werden. Man könnte also annehmen, dass hier Schrott aus Rheinland-Pfalz, womöglich auch aus den benachbarten Bundesländern verarbeitet würde.

Die Realität sieht anders aus. Solche Anlagen sind in der Regel völlig überdimensioniert. Schrott wird nicht nur deutschlandweit, sondern in ganz Europa zugekauft. Damit werden Transportwege in Kauf genommen, die völlig überflüssig sind. Dies in einer Zeit, wo alle Prioritäten auf die Vermeidung von ähnlichen Fehlentwicklungen ausgerichtet sind, durch eine solche Genehmigung zu forcieren, erscheint uns verantwortungslos.

Weit schlimmer ist nur, dass die Folgen dieser Aktionen, ein Mülltourismus quer durch Europa, die hier lebenden Menschen und die hiesige Umwelt in einem nicht zu verantwortenden Ausmaß belasten.

Die Geschichte des Unternehmens ist eine unglaubliche Folge von genehmigungs- und überwachungsrechtlichen Versäumnissen. Beim Bau des ersten Schredders in 1980 gab es die Auflage einer kompletten Einhausung. Umgesetzt wurde das nicht, bis zum heutigen Tage.

Die Vorschriften zur Prüfung der Umweltverträglichkeit gab es damals noch nicht. Sehr wohl aber 2001 beim Aufbau des Kondirators. Angewendet wurden sie nicht. Man genehmigte eine weitaus leistungsfähigere Anlage - Kondirator 2.200 kW gegenüber Schredder 920 kW - am 20.12.2001 als wesentliche Änderung einer bestehenden Anlage.

Die Expertengruppe ZEUS hat 2006 und erneut 2010 umfangreiche Überprüfungen bei den Firmen Steil und Trierer Stahlwerk durchgeführt. Im ersten Bericht wurden bei Steil gravierende Verstöße gegen Vorschriften des BImSchG festgestellt, die der zuständigen Abteilung Wasserwirtschaft der SGD Nord bekannt gewesen sind, aber geduldet wurden. Der Bericht war am 22.06.2006 und am 28.11.2006 Thema im Rat der Stadt Trier. Nach schwerer Kritik in der ersten Sitzung versicherte die zuständige Abteilung, alle von ZEUS empfohlenen Maßnahmen bei Steil seien umgesetzt.

Erste Zweifel daran kamen auf, als eine Langzeitmessung des LUWG in 2007/2008 zu dem Ergebnis kam, dass Depositionswerte von Dioxinen und Furanen teilweise um 100 % über denen einer Messung aus 2004/2005 lagen. Klarheit brachte dann der zweite ZEUS-Bericht vom 15.09.2010. Bei Steil hatte sich so gut wie nichts geändert. Auf unserer Internetseite haben wir diese Vorgänge unter dem Datum 23.09.2010 (Mitteilungen des BV) ausführlich kommentiert.

Längst hat man erkannt, dass die Einrichtung eines Industriegebietes mit solch extrem belasteten Betrieben inmitten von Wohngebieten (Pfalzel, Ruwer, Kenn und Ehrang), in Pfalzel zudem grenzend an ein reines Wohngebiet, ein gravierender Fehler gewesen ist. Zurück drehen kann man die Uhr nicht. Man kann und muss aber dafür Sorge tragen, dass diese Fehlentwicklung nicht noch fortgesetzt wird. Die Genehmigung zur Ausdehnung der Arbeitszeiten, die alle von dem Unternehmen ausgehenden Belastungen um 50 % steigern wird, ist unverzüglich zurück zu nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Bürgerverein Pfalzel e.V.
Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

29.09.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-0021/2021 Bitte immer angeben!	19.09..2021	Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2552 0261 120 -2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Ihr Antrag vom 19.09.2021 auf Informationen betreffend den Betrieb der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

Sehr geehrter Herr Wirtz,

Ihr Antrag auf Einsicht in die der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.03.2021 zugrundeliegenden Antrags- und Planunterlagen ist hier am 21.09.2021 eingegangen.

§ 16 Abs. 1 Nr. 1-3 LTranspG schließt bestimmte Informationen von Pflicht zur Zugänglichmachung aus, sofern die Betroffenen nicht zugestimmt haben.

Im Rahmen der Prüfung, ob die von Ihnen begehrten Informationen solche sind, auf die einer oder mehrere Ausschlusstatbestände gemäß § 16 Abs. 1 LTranspG Anwendung finden, erfolgt, sofern die Informationen private Dritte betreffen, eine vorherige Anhörung des betroffenen Dritten.

Die Theo Steil GmbH erhält nach § 13 Abs. 1 Satz 1 LTranspG einen Monat Zeit, sich zu Ihrem Antrag zu äußern. Die Frist nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 LTranspG wird entsprechend verlängert.

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Nach Ablauf der Anhörungsfrist komme ich unaufgefordert auf Ihren Antrag zurück.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pamela Meuer
Pamela Meuer

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Bürgerverein Pfalzel e.V.
vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

15.11.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-0021/2021 Bitte immer angeben!	19.09.2021	Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2552 0261 120 -2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Ihr Antrag vom 19.09.2021 auf Informationen betreffend den Betrieb der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

Sehr geehrter Herr Wirtz,

anliegend wird Ihnen mein Bescheid vom heutigen Tage zugestellt.

Nach Eintritt der Bestandskraft des Bescheids erhalten Sie hierüber weitere Nachricht sowie einen Terminvorschlag für die Akteneinsicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pamela Meuer

Pamela Meuer

Anlage

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Parkhaus Görresplatz, Schlossstraße
Behindertenparkplatz:
Schlossrondell / Neustadt

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Bürgerverein Pfalzel e.V.
vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

15.11.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-0021/2021 Bitte immer angeben!	19.09.2021	Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2552 0261 120-2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Ihr Antrag vom 19.09.2021 auf Informationen betreffend den Betrieb der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

BESCHEID

I.1. a) Dem Bürgerverein Pfalzel e.V., vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Wirtz, Ringstraße 2 c, 54293 Trier (im Folgenden: Antragsteller) wird der Zugang zu den der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.03.2021 wegen Erneuerung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage bei der Theo Steil GmbH in Trier (Az.: 314-23-211-007/1975-023) zugrundeliegenden Antrags- und Planunterlagen - mit Ausnahme der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 16 LTranspG beinhalten - gewährt. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

b) Aus den Antrags- und Planunterlagen, welche Bestandteil des Genehmigungsbescheids 19.03.2021 sind, werden gemäß der unter 1.a) formulierten Maßgabe in den zur Einsichtnahme vorzubereitenden Antrags- und Planunterlagen folgende Informationen geschwärzt:

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,27,460 bis Haltestelle Stadttheater

Parkmöglichkeiten
Behindertenparkplätze in der Regierungsstr. vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

- 01 Änderungsantrag – Betriebsbeschreibung: Seiten 6, 7 und 11
- 03 Anlagendaten – Fließbild Shredder
- 05 Betriebsabläufe-Luft – Immissionsprognose vom 10.03.2020: Seite 13
- 11 Brandschutz – Brandschutzkonzept: Seiten 12 und 14
- 11 Brandschutz – Vorabdokumentation: Seite 7
- 17 Baugenehmigung – Betriebsbeschreibung: Seiten 6, 7 und 12

Folgend Informationen werden aus den Antrags- und Planunterlagen herausgenommen:

- 11 Brandschutz – Ex-Schutzdokument Shredder (6 Seiten)
- 11 Brandschutz – Ex-Zonen Fließbild (1 Seite DIN A3)
- 16 Unterlagen Anlagenhersteller:
  - Kundendokumentation Entstaubungsanlage (16 Seiten)
  - Fließbild Shredder und Anlagenentstaubung (1 Seite DIN A3)
  - Grundriss, Ansicht Shredder (1 Plan DIN A0)
  - Grundriss, Ansicht Fördertechnik (1 Plan DIN A0)
  - Grundriss, Ansichten Schallschutz Shredder (1 Plan DIN A0)
  - Grundriss, Ansichten Schallschutz Separation (1 Plan DIN A0)

c) Der Zugang wird durch Akteneinsicht in den Räumen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord), Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Neustadt 21, 56068 Koblenz gewährt.

I.2 Kosten werden gemäß § 24 Abs. 1 S. 2 LTranspG nicht erhoben.

Begründung:

Mit Schreiben vom 19.09.2021 beantragte der Antragsteller Einsicht in die Antrags- und Planunterlagen, die der zugunsten der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.03.2021 wegen Erneuerung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage (Az.: 314-23-211-007/1975-023) zugrunde liegen.

Mit Schreiben vom 29.09.2021 gab die SGD Nord der Theo Steil GmbH Kenntnis von dem vorgenannten Antrag und gab ihr gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 LTranspG Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

Von dieser Möglichkeit hat sie mit Schreiben vom 05.11.2021 Gebrauch gemacht. Sie stimmt der beantragten Akteneinsicht grundsätzlich zu, macht jedoch das Vorhandensein von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie patentgeschützter Inhalten unter Benennung der Fundstellen in den Antrags- und Planunterlagen geltend.

Nach Prüfung wird dem Antragsteller die beantragte Akteneinsicht unter den im Tenor dieses Bescheids näher präzisierten Einschränkungen gewährt.

Gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 LTranspG wird der Zugang zu bei den Behörden vorhandenen Informationen auf Antrag gewährt. Ist die Gewährung des Informationszugangs von der Einwilligung eines Dritten abhängig, gilt diese gem. § 13 Abs. 2 LTranspG als verweigert, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Anfrage durch die transparenzpflichtige Stelle vorliegt.

Wenn ein Dritter in die Offenbarung der Daten nicht einwilligt, ist gleichwohl zu prüfen, ob der Zugang gewährt werden muss, wenn das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt, § 16 Abs. 1 Satz 1 LTranspG. Vor diesem Hintergrund war zu beachten, dass der Stadtteil Trier-Pfalzel, für dessen Bürger der Verein tätig ist, sich in direkter Nachbarschaft zu dem immissionsschutzrechtlich genehmigten Betrieb befindet und es infolgedessen zumindest möglich ist, dass der Antragsteller durch den Betrieb in seinen Rechten verletzt wird.

Gem. § 5 Abs. 6 LTranspG sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne dieses Gesetzes alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn das Bekanntwerden einer Tatsache geeignet ist, die Wettbewerbsposition eines Konkurrenten zu fördern oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb zu schmälern oder wenn es geeignet ist, dem Geheimnisträger Schaden zuzufügen.

Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen. Darunter fallen u. a. Produktionsmethoden, Verfahrensabläufe oder Daten über verwendete Stoffe. Geschäftsgeheimnisse umfassen vornehmlich kaufmännisches Wissen wie Kalkulationen, Bilanzen, Umsatzzahlen, Geschäftsverbindungen, Marktstrategien, Lieferanten- und Kundenlisten, Forschungsprojekte, Vertriebssysteme oder Kreditdaten.

Die im Tenor genannten Unterlagen beanspruchen den Schutz des § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LTranspG. Dies deshalb, da der begehrte Informationszugang Rechte an Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verletzen würde, nachteilige Auswirkungen im Wettbewerb auslösen und eine Offenbarung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bedeuten würde. Die genannten Unterlagen betreffen nähere Informationen zu der in der genehmigten Shredderanlage eingesetzten Absaug- und Entstaubungsanlage. Diese Technik wird derzeit in keiner anderen vergleichbaren Anlage eingesetzt. Es handelt sich somit um innovatives technisches Wissen.

Die nach Maßgabe von § 17 LTranspG gebotene Abwägung zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Anspruch auf Informationszugang fällt zur Überzeugung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zugunsten des Dritten aus. Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und des Antragstellers und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 LTranspG genannten Zwecke muss demgegenüber zurückstehen. Die Transparenz findet insofern ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen der Theo Steil GmbH (vgl. § 1 Abs. 3 LTranspG).

Der Antrag war daher insoweit abzulehnen, als sich der Informationszugang auf eben diese Informationen bezieht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 Abs.1 S. 2 LTranspG.

Hinweise:

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 2 LTranspG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung der oder dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige

Vollziehung angeordnet wurde und seit der Bekanntgabe an die Dritte oder den Dritten zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der
   Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
   Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz
   oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

   oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur [1] an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

[1]vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Im Auftrag

Maximilian Jörger

Hinweis:
Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 28.11.2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihr Schreiben vom 15.11.2021
Bescheid über unseren Antrag vom 19.09.2021 auf Informationen betreffend
Firma Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben haben Sie uns den Bescheid vom gleichen Tage hinsichtlich unseres Antrages auf Auskunftserteilung übersandt. Dafür zunächst herzlichen Dank.

Hiermit legen wir gegen die auf Antrag des Unternehmens erfolgte teilweise Ablehnung der Akteneinsicht Widerspruch ein.

Häufig werden in solchen Verfahren mit dem Verweis auf Betriebsgeheimnisse von betroffenen Unternehmen Einwendungen gegen eine Auskunftserteilung erhoben. Oft sind die Gründe vorgeschoben und nicht tragfähig.

Nach allen Erfahrungen mit dem Unternehmen bezüglich der von ihm ausgehenden Umweltbelastung sowie einer extrem hohen Zahl von Bränden in den vergangenen Jahren hat die Bevölkerung der umliegenden Wohngebiete sehr wohl einen Anspruch darauf, Informationen über einen ausreichenden Schutz vor Emissionen durch Lärm und Luftschadstoffe und vor solchen Brandereignissen zu erhalten.

Zur ausführlichen Begründung unseres Widerspruchs benötigen wir die Argumentation der Firma, mit der sie ihre Ablehnung durch Schreiben vom 05.11.2021 dargelegt hat und bitten um Übersendung einer Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Bürgerverein Pfalzel e.V.
Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

07.12.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-0021/2021 Bitte immer angeben!	28.11.2021	Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2552 0261 120 -2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Ihr Antrag vom 19.09.2021 auf Informationen betreffend den Betrieb der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

Sehr geehrter Herr Wirtz,

Ihr Widerspruch gegen meinen Bescheid vom 15.11.2021 ist hier am 29.11.2021 eingegangen.

Als Verfahrensbeteiligter erhalten Sie - wie angefordert - im Anhang eine Kopie des Schreibens der Theo Steil GmbH vom 05.11.2021. Auf der Seite 2 des Schreibens wurden Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht.

Ich bitte zu beachten, dass die Behörde bei der Prüfung des Informationszugangs das Vorhandensein von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch von Amts wegen zu prüfen hat und es dabei nicht nur auf die Argumentation eines betroffenen Dritten ankommt.

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Die im o.g. Schreiben angekündigte Widerspruchsbegründung bitte ich **bis zum 10.01.2022** vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pamela Meuer

Theo Steil GmbH
Schrott- und Metallgroßhandel
Hauptsitz Trier

Ostkai 6
54293 Trier
Germany

Tel +49.651 689-0
trier@steil.de
www.steil.de

THEO STEIL
Pure Rohstoffe

Einschreiben

RJ 29 248 152 2DE

Theo Steil GmbH | Postfach 8041 | 54181 Trier | Germany

Vorab per E-Mail
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Frau Pamela Meuer
Stresemannstraße 3 – 5
56068 Koblenz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
09.11.21 00049

Ihr Zeichen		**Kontakt**	Dr.-Ing. Christian Satlow	**Durchwahl**	-201	**Datum**
Unser Zeichen	**CSa-CMa**	**E-Mail**	cmayer@steil.de			05. November 2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Antrag auf Zugänglichmachung von Informationen über unser Unternehmen
Ihr Zeichen: 314-56-211-002/2021

Sehr geehrte Frau Meuer,

herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 29.09.2021 und der damit verbundenen Gelegenheit, Ablehnungsgründe gegen die Veröffentlichung unserer Genehmigung vorzubringen.

Nachstehend teilen wir Ihnen diese Punkte gerne mit, gegen deren Veröffentlichung wir hiermit förmlich widersprechen, da es sich um sensible Betriebs- und Geschäftsgeheimisse sowie patentgeschützte Inhalte handelt:

Ordner Nummer und Bezeichnung	Datei
01 Änderungsantrag	01 Beschreibung 22.06.2020
03 Anlagendaten	03 Anlagendaten Fließbild Schredder 20.01.2021 (1)
05 Betriebsabläufe-Luft	M140329_01_Ber_1D
11 Brandschutz	99 BSK 15.01.2021
11 Brandschutz	102-02 Vorabdoku_Brand und Explosionsschutz_2018-06-12
11 Brandschutz	103 Ex-Schutzdoku_Schredder_2020
11 Brandschutz	105 Ex Zonen Fließbild
16 Unterlagen Anlagenhersteller	2018-06-27_VI-1-10066548-12304485-A1-I0
16 Unterlagen Anlagenhersteller	Anlage_DE 1-16
17 Baugenehmigung	AO-I 2.6 Beschreibung 02.06.2020

Um Ihnen die Nachvollziehbarkeit der von uns genannten Dokumente zu erleichtern, haben wir heute postalisch einen Datenträger mit Markierungen der genannten Unterlagen zu Ihren Händen versandt.

* nach telef. Rücksprache bei Fr. Mayer soll Kap. 16 komplett entfernt werden

THEO STEIL
Pure Rohstoffe

[redacted]

Abschließend bitten wir Sie höflichst, uns den detaillierten Empfängerkreis unserer Genehmigungsunterlagen, mitzuteilen. Zudem bitten wir um Nachricht, ob Empfänger der Genehmigungsunterlagen berechtigt sind, die Unterlagen weiteren Personen zugänglich zu machen.

Sehr geehrte Frau Meuer, sollten Fragen bei der Durchsicht unseres Widerspruchs entstehen oder weitere Punkte zur Klärung auftreten, stehen wir wie immer jederzeit für ein Telefonat zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Theo Steil GmbH Schrott- und Metallgroßhandel

Dr.-Ing. Christian Satlow
Geschäftsführung

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 14.12.2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihr Schreiben vom 07.12.2021

Sehr geehrte Frau Meuer,

zunächst herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 07.12.2021 und die Übersendung des Antrags der Firma auf eine teilweise Ablehnung der Zugänglichmachung von Unterlagen.

Mit Schreiben vom 07.12.2021 hatten wir um Übersendung dieses Antrags gebeten, um unseren Widerspruch sachlich begründen zu können.

Sehr überrascht sind wir nun, wenn wir feststellen müssen, dass der Antrag der Firma in der Übersendung einer Excel-Tabelle mit 10 Positionen besteht. Von Begründung keine Spur.

Bisher können wir daher nur sagen, dass wir nicht nachvollziehen können, wieso allgemeine Anlagedaten, Brandschutz-Informationen, Teile der Baugenehmigung und Unterlagen der Anlagenhersteller Betriebsgeheimnisse sein sollen.

Wir gehen einmal davon aus, dass die Hersteller bestimmter Teile der Anlage diese auch anderen Kunden anbieten und möglicherweise gar auf ihren Präsentationen vorstellen. Bei einer Aktualisierung der BVT-Merkblätter werden wir sie vermutlich wiederfinden, wenn die Produkte so innovativ sind, wie die Firma vorgibt.

Wenn es weiterführt, bestätigen wir der Firma gerne, dass wir keine Informationen an Dritte weitergeben oder veröffentlichen werden. Wir werden uns lediglich dann äußern, wenn wir Umweltstandards oder den aktuellen Stand der Technik nicht gewährleistet sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Bürgerverein Pfalzel e.V.
Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

17.12.2021

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-0021/2021 Bitte immer angeben!	14.12.2021	Pamela Meuer Pamela.Meuer@sgdnord.rlp.de	0261 120-2552 0261 120 -2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Ihr Antrag vom 19.09.2021 auf Informationen betreffend den Betrieb der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

Sehr geehrter Herr Wirtz,

ich beziehe mich auf den bisherigen Schriftverkehr. Wie bereits im Schreiben vom 07.12.2021 ausgeführt, hat die Behörde im Rahmen der Prüfung von Anträgen nach dem LTranspG auch von Amts wegen, das Vorhandensein von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die begehrten Informationen betreffend, zu prüfen. Eine Argumentation des betroffenen Dritten ist hierzu nicht erforderlich. Die Begründung, warum es sich nach Ansicht der SGD Nord bei den geschwärzten Passagen um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt, können Sie dem Bescheid vom 15.11.2021 entnehmen.

Im Übrigen verbleibt es bei der im v.g. Schreiben festgesetzten Frist zur Widerspruchsbegründung **bis zum 10.01.2022**. Sollte bis dahin keine substantiierte Begründung vorliegen, werde ich nach Aktenlage entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Pamela Meuer

1/1

Bürgerverein Pfalzel e. V., Ringstr. 2c, 54293 Trier

www.buergerverein-pfalzel.de

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstr. 3 - 5

56068 Koblenz

Ringstr. 2c
54293 Trier
Telefon: 0651 / 69557
eMail: hjwirtz@arcor.de

Datum: 27.12.2021

Vollzug des Landestransparenzgesetzes

Firma Steil GmbH, Trier-Hafen / Genehmigungsbescheid vom 09.03.2021
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.12.2021

Sehr geehrte Frau Meuer,

zunächst herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 17.12.2021.

Überrascht hat uns Ihre Aussage, dass die Behörde von Amts wegen das Vorliegen von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu prüfen habe. Wir fragen uns natürlich, wie die Behörde solche erkennen soll, wenn es nicht einmal der Betrieb selbst tut. Und darüber hinaus, aus welcher Motivation heraus sollte sie dies tun?

In der Tat hat es Ihre Behörde in dem Bescheid vom 15.11.2021, auf den Sie verweisen, getan. Während Steil Ihnen nur eine Excel-Tabelle ohne weitere Erläuterungen übersandte, ist Ihnen eine ausführliche Begründung hinsichtlich der Entstaubungsanlage eingefallen. Wir fragen uns allerdings, wie solch zukunftsweisende Innovationen in die Liste best verfügbarer Techniken gelangen sollen, wenn man sie als Geheimnis hütet.

In einem Erfahrungsbericht zum Recht auf Informationszugang (nicht aus Rheinland-Pfalz) haben wir einen treffenden Passus gefunden:

Es ist dabei besonders erfreulich, dass nicht mehr nur Antragstellerinnen und Antragsteller klagen, sondern auch Behörden vor Gericht das Recht auf Informationszugang verteidigen, gegen den Widerstand von Unternehmen, die sich auf vermeintliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse berufen. Damit stellen sich die öffentlichen Stellen auf die Seite der Bürgerinnen und Bürger – eine Konstellation, die zeigt, dass sich gerade bei den Behörden zusehends eine transparenzfreundliche Sichtweise durchsetzt. Die Transparenz wird zur Verwaltungsnormalität und von Behörden genauso konsequent umgesetzt wie andere rechtliche Vorgaben.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Wirtz

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde
Bürgerverein Pfalzel e.V.
vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Wirtz
Ringstraße 2 c
54293 Trier

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude Neustadt 21
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2503
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

25.01.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
314-56-211-002/2021		Maximilian Jörger	0261 120-2520
Bitte immer angeben!		Maximilian.Jörger@sgdnord.rlp.de	0261 120-2503

Vollzug des Landestransparenzgesetzes (LTranspG);
Antrag vom 19.09.2021 auf Informationen betreffend den Betrieb der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier

In dem Widerspruchsverfahren

des Bürgervereins Pfalzel e.V., vertreten durch Herrn Hans-Jürgen Wirtz, Ringstraße 2c, 54293 Trier

- Widerspruchsführer -

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz

- Widerspruchsgegner -

w e g e n: Informationsrechts

erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord folgenden

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

Parkmöglichkeiten
Schlossstraße, Tiefgarage Schloss
Schlossrondell / Neustadt

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

A. Widerspruchsbescheid:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.

2. Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

I.
Mit seinem Widerspruch wendet sich der Widerspruchsführer gegen einen Bescheid des Widerspruchsgegners, mit welchem dieser seinem Auskunftsbegehren nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) nachgekommen war.

Mit Schreiben vom 19.09.2021 beantragte der Antragsteller Einsicht in die Antrags- und Planunterlagen, die der zugunsten der Theo Steil GmbH, Ostkai 6, 54293 Trier erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.03.2021 wegen Erneuerung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage (Az.: 314-23-211-007/1975-023) zugrunde liegen.

Mit Bescheid vom 15.11.2021 entschied der Widerspruchsgegner, dass dem Widerspruchsführer der Zugang zu den der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 19.03.2021 wegen Erneuerung/Austausch der vorhandenen Shredderanlage bei der Theo Steil GmbH in Trier (Az.: 314-23-211-007/1975-023) zugrundeliegenden Antrags- und Planunterlagen - mit Ausnahme der Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse i.S.d. § 16 LTranspG beinhalten – gewährt wird.

Gegen die teilweise Ablehnung mit Bescheid vom 15.11.2021 hinsichtlich des Vorhandseins von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 28.11.2021 (eingegangen am 29.11.2021) Widerspruch erhoben. Zur Begründung trägt er mit Schreiben vom 27.12.2021 im Wesentlichen vor, dass die betroffene Dritte und Betreiberin der in Rede stehenden Anlage (die Theo Steil GmbH) lediglich ein Excel-Tabelle mit Angabe von Fundstellen, ohne weitere Erläuterungen

übersandt habe. Dass die Behörde von Amts wegen das Vorliegen von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu prüfen habe, sei überraschend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Verwaltungs- und Widerspruchsakten verwiesen.

II.

Aufgrund § 73 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zur Entscheidung über den vorliegenden Widerspruch berufen.

Der Widerspruch ist zulässig, bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg, denn der angefochtene Verwaltungsakt ist rechtmäßig und verletzt den Widerspruchsführer nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO analog).

Gemäß § 24 Abs. 1 S.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen. Sie hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen (§ 24 Abs. 2 VwVfG). Im Rahmen der Prüfung von Anträgen nach dem LTranspG hat die Behörde demnach auch das Vorhandensein von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, die begehrten Informationen betreffend, zu prüfen. Auf eine Mitwirkungspflicht der Beteiligten kommt es dabei nicht an.

Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf die Zugänglichmachung der im Tenor des Bescheids vom 15.11.2021 unter I.1.b) genannten Daten und Dokumente, da diese Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind. Dem Zugangsanspruch steht § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LTranspG entgegen, da die Offenbarung in Rechte der betroffenen Dritten an ihren Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen i.S.d. § 5 Abs. 6 LTranspG eingreift.

Gemäß § 16 LTranspG ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen, soweit Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse verletzt würden, es sei denn, die Betroffenen haben eingewilligt, die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt.

Ein Überwiegen des Veröffentlichungsinteresses des Widerspruchsführers im Anwendungsbereich des Ausnahmetatbestandes des § 17 LTranspG ist nur dann denkbar, wenn dem Antrag auf Informationszugang ein besonderes –auf jeden Einzelfall bezogenes- Interesse zugrunde liegt, welches über das allgemeine, bereits durch das LTranspG selbst verwirklichte Veröffentlichungsinteresse noch hinausgeht (A. Pautsch, in: Daniela Heinemann [Hrsg.], Praxiskommentar zum Landestransparenzgesetz, 1. Auflage 2019, Kap.17.2, S. 318). Andernfalls bedürfte es einer Abwägung im Sinne von § 17 LTranpsG nicht, da das öffentliche Interesse stets anzunehmen wäre und für das vom Gesetzgeber vorgesehene unterbleiben einer Veröffentlichung in bestimmten Fällen kein Raum mehr verbliebe (BVerwG, NVwZ 2008, S. 554; BVerwG, NVwZ 2010, S. 189).

Gemessen an diesen Maßstäben fällt die Abwägung zu Lasten des Widerspruchsführers aus. Denn seitens des Widerspruchsführers weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, dass für diesen ein über das bloße Veröffentlichungsinteresse hinausgehendes Interesse an dem Erhalt der Informationen besteht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses gekennzeichneten Unterlagen für die Verfolgung eigener Rechte des Widerspruchsführers zwingend erforderlich sind.

Das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und des Antragstellers und der Anspruch auf Informationszugang nach Maßgabe der in § 1 LTranspG genannten Zwecke muss demgegenüber zurückstehen. Die Transparenz findet insofern ihre Grenzen in entgegenstehenden schutzwürdigen Belangen der Beteilgten (vgl. § 1 Abs. 3 LTranspG).

Nach Alledem wird der Widerspruch als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 8 Abs. 1 Nr. 7 LGebG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz, vom 15.11.2021, Az.: 314-56-211-002/2021 in der Gestalt dieses Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem

Verwaltungsgericht Trier
Egbertstraße 20a
54295 Trier

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a Verwaltungsgerichtsordnung durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Im Auftrag

Anja Hillmann-Stadtfeld

Hinweis:
Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.